

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. 08. 2001 beantragt die Stadt Templin evtl. nicht in Anspruch genommene Mittel der Investitionspauschale zur Anteilsfinanzierung der Neubeschaffung einer Feuerwehrdrehleiter bereitzustellen.

Nach Vorliegen des Prüfberichtes der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Dienstort Borkheide vom 15. 08. 2001 mußte die Feuerwehrdrehleiter der Stadt Templin stillgelegt werden. Zu allen verschlissenen Teilen wäre nur noch Einzelanfertigung von Ersatzteilen möglich, was einen nicht mehr vertretbaren Kostenaufwand darstellt. Um kurzfristig im Zuge der Gefahrenabwehr tätig werden zu können, wird beantragt, zur Anteilsfinanzierung der Neuanschaffung einer Feuerwehrdrehleiter die Bereitstellung von nicht in Anspruch genommenen GFG-Mitteln zu bewilligen. Lt. vorliegenden Kostenvoranschlägen sind Mittel in Höhe von ca. 900.000,- DM bereitzustellen.

Mit Bericht Nr. T 9/01 vom 10. 04. 2001 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark wurde die zweckentsprechende Verwendung der nach § 21 GFG bereitgestellten Investitionspauschale bestätigt. Es wurde festgestellt, daß **80.226,31 DM** von den Gemeinden nicht verwendet wurden und an das Land zurückzuführen sind. Diese Mittel stehen vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Gesetzgebers weiterhin zur Verfügung. Eine andere Entscheidung des Gesetzgebers ist nicht bekannt.

Mit Bericht T 15/01 vom 30. 07. 2001 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark wurde die zweckentsprechende Verwendung der nach § 17 GFG bereitgestellten Investitionspauschale bestätigt. Es wurde festgestellt, daß **18.517,74 DM** von den Gemeinden nicht verwendet wurden und an den Landkreis zurückzuführen sind. Diese Mittel stehen zur Verfügung.

Die Maßnahme "Anteilsfinanzierung der Neuanschaffung einer Feuerwehrdrehleiter" ist nach § 17 sowie § 21 GFG förderfähig.

Die Stadt Templin beabsichtigt, zur Finanzierung dieser Maßnahme einen Kredit aufzunehmen. Um die Neuverschuldung zu reduzieren, wird empfohlen, die nicht verwendeten Mittel aus

§ 17 GFG 2000 in Höhe von 18.517,- DM und
§ 21 GFG 2000 in Höhe von 80.226,- DM

der Stadt Templin zur Anteilsfinanzierung der Neubeschaffung einer Feuerwehrdrehleiter zu bewilligen.

Es müssen für die Mittel nach § 17 bzw. § 21 GFG jeweils getrennte Bewilligungsbescheide erteilt werden.